

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpalige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 34.

Sonnabend, den 28. April

1917.

Ämtlicher Teil.

Begepolizeiverordnung für die Provinz Posen vom 3. Dezember 1912. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und gemäß § § 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) werden unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen für den Verkehr auf öffentlichen Wegen folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Begepolizei-Verordnung findet Anwendung auf alle öffentlichen Wege im Sinne des § 55 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

§ 2. In einer Mindestentfernung von 1 Mtr. vom Begegelande darf nur in gleicher Linienführung mit diesem Gelände gepflügt werden.

Sand-, Kies- und andere Gruben müssen mindestens 1 Mtr. vom Begegelande entfernt bleiben.

§ 3. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts oder in den Seitengraben Vieh füttern oder abbinden, oder dasselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengraben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

§ 4. Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und Viehtreiben benutzt werden. Unschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweitigen Benutzung steht jedermann die Benutzung der Fahrwege nur zum Gehen, der Reitwege nur zum Reiten, der Radfahrwege nur zum Radfahren frei.

§ 5. Weber auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banketts, noch in den Seitengraben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Begeverwaltung gehören. Ebenso wenig dürfen Scherben, Kesch, Unkraut oder anderer Unrat hinaus- oder hineingeworfen werden.

Ebenso ist jede Verunreinigung durch Zuführung von Abwässern und dergleichen verboten.

§ 6. Das Spurhalten hintereinander fahrender Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen, soweit sie besetzt sind, ist verboten.

§ 7. Teilbare Lasten dürfen auf öffentlichen Wegen nur in einem Ladegewicht von höchstens 7500 Kg. bewegt werden. Ladungsgewichte von mehr als 7500 Kg. dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Einhaltung der von derselben gestellten Bedingungen bewegt werden.

§ 8. Bullen und Pferde außer Fohlen bis zu 1 Jahr dürfen auf öffentlichen Wegen nicht frei getrieben werden.

§ 9. Esen dürfen auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten nur getragen werden, wenn ihre Ringe mit einem längs der Scheide zu befestigenden Bügel (Eisenbügel) versehen oder fest umwickelt sind.

§ 10. Die Warnungssignale, die für Kraftwagen vorgeordnet sind, dürfen für andere Fahrzeuge, sowie für Fuhrwerke keine Verwendung finden.

§ 11. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

§ 12. Holz darf auf öffentlichen Wegen nicht geschleppt, liegen, Eggen oder ähnliche Gegenstände dürfen nur auf dem oder Schleifen fortgeschafft werden.

§ 13. Auf öffentlichen Wegen, soweit sie besetzt sind, muß die Breite des Radfelgenbeschlages an allen Last- und Fuhrfuhrwerken mindestens 5 Mtr. betragen. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 Kg. beträgt. Die Beschlage der Radfelgen müssen eine glatte Oberfläche haben.

§ 14. Für den Verkehr auf öffentlichen Wegen, soweit sie besetzt sind, beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht eines Wagens bei einer Breite der Felgenbeschlage

von 5 bis 6 1/2 Mtr.	2000 Kg.
mehr als 6 1/2 bis 10 Mtr.	2500 Kg.
mehr als 10 bis 15 Mtr.	5000 Kg.
mehr als 15 Mtr. und darüber . . .	7500 Kg.

Wenn die Radfelgen nicht mit einem Beschlage versehen sind, finden die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen auf die Breite des Radkranzes Anwendung.

§ 15. Die Vorschriften der §§ 13 und 14 finden keine Anwendung auf die Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung.

§ 16. Auf öffentlichen Wegen, soweit sie besetzt sind, darf mit einer mehr als 2,826 Mtr. (9 Fuß) breiten Ladung nicht gefahren werden.

§ 17. Alle Fuhrwerke, welche nicht ausschließlich zur Beförderung von Personen dienen, insbesondere auch Sumefuhrwerke, müssen, sobald sie auf öffentlichen Wegen außerhalb der Feldmark, die zu dem Guts- oder Gemeindebezirk ihres Besitzers gehört, benutzt werden, den Vor- und Namen, sowie den Wohnort des Besitzers mit Angabe des Kreises in amtlicher Schreibweise tragen.

Dasselbe gilt von allen zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzten Fuhrwerken, sobald sie sich auf öffentlichen Wegen befinden.

§ 18. Hat ein Besitzer mehrere Fuhrwerke der im § 17 bezeichneten Art, so müssen diese außerdem mit laufender Nummer versehen sein.

Auf Fuhrwerken der Besitzer von Gütern, die einen selbständigen Gutsbezirk bilden, oder auf Fuhrwerken eingetragener Firmen kann statt des Personennamens der Name des Gutes oder der Firma vermerkt werden.

§ 19. Die in den §§ 17 und 18 geforderte Bezeichnung muß stets sichtbar auf der linken Seite des Fuhrwerks (Gepannes) in unverwischbarer, von der Grundfarbe des Fuhrwerks abstechender Schrift von mindestens 5 Zentimeter Höhe angebracht sein.

Bei Fuhrwerken, welche nicht zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen oder zum Bewohnen durch Personen benutzt werden, kann die Bezeichnung statt auf dem Fuhrwerke selbst, auch auf einer auf der linken Seite des Fuhrwerks (Gepannes) befestigten Tafel aus Holz oder Blech angebracht werden.

§ 20. Schlitten müssen mit mindestens einer an einem Pferde oder an der Deichselfspitze befestigten ständig und laut tönenden Glocke versehen sein.

§ 21. Das Fahren mit Schlitten ohne feste Deichsel ist untersagt.

§ 22. Die Beförderung von Lasten, welche die Länge oder Breite des Fuhrwerks bedeutend überragen, wie Langholz, Balken, Bretter, Stabeisen und dergleichen, hat mittelst zweier Achsen oder nötigenfalls zweier Schlitten in der Weise zu erfolgen, daß kein Teil der Last die Fahrbahn berührt.

§ 23. Während der Dunkelheit müssen alle auf öffentlichen Wegen befindlichen Fuhrwerke, sie mögen bespannt oder unbespannt sein, mit mindestens einer hellbrennenden,

jedem Entgegenkommen den gut sichtbaren Laterne von nichtfarbigem Glase versehen sein. Diese ist an der vorderen linken Seite des Fuhrwerks anzubringen. Sind zwei Fuhrwerke zusammengeköpelt, so muß auch das hintere mit einer solchen Laterne versehen sein.

Bei Fuhrwerken, die mit Lasten der im § 22 gekennzeichneten Art beladen sind, ist auch an der linken Ringe der hinteren Achse oder am hinteren Schlitten links eine solche Laterne anzubringen. Sämtliche Laternen müssen auch nach seitwärts Licht zeigen.

Die vorstehenden Vorschriften erstrecken sich nicht auf Fuhrwerke, die Pulver oder andere Sprengstoffe geladen haben.

Als Dunkelheit gilt die Zeit von einer halben nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 24. Begegnen sich Fuhrwerke, so müssen sie nach der rechten Seite zur Hälfte ausweichen. Kann ein Fuhrwerk nach rechts nicht ausweichen, so muß dies von dem andern gesehen.

Will ein Fuhrwerk ein anderes überholen, so hat es auf der linken Seite vorbeizufahren; der Führer des vorderen Fuhrwerks ist in diesem Falle verpflichtet, auf Zuruf nach rechts auszuweichen oder an einem geeigneten Orte zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

§ 25. Bergauffahrendes Fuhrwerk hat dem bergabfahrenden beladenen Fuhrwerk jederzeit auszuweichen.

Vor dem Durchfahren von Hohlwegen oder andern engen Pässen hat der Wagenführer sich zu vergewissern, daß nicht schon ein anderes Fuhrwerk sich darin befindet.

§ 26. Wettfahren auf öffentlichen Wegen ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde sind verboten.

§ 27. Geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Prozessionen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, sowie im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr, Sprengwagen und Straßenwalzen ist von Fuhrwerken, Reitern, Viehtreibern und Karrenschleibern auszuweichen.

Gestatten dies die Umstände nicht, so ist so lange zu halten, bis jene vorüber sind.

§ 28. Findet auf öffentlichen Wegen der Betrieb einer auf Gleisen laufenden Bahn statt, so müssen die Gleise der Bahn auf das Zeichen des Bahnführers verlassen werden.

§ 29. Innerhalb der geschlossenen Ortslage und beim Einbiegen in andere Wege darf nicht schneller als im Trabe gefahren und geritten werden.

Durch Stadttore, in oder aus Höfen und Häusern, bei scharfen und unübersichtlichen Straßenbiegungen, in engen Straßen und Gassen, sowie überall da, wo der Weg durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerk verengt ist, und bergabwärts auf steilen Straßen darf nur im Schritt gefahren und geritten werden. Das Einbiegen in einen andern Weg hat unter Innehaltung der rechten Wegeseite nach rechts in einem kleinen, nach links in einem weiten Bogen zu erfolgen.

§ 30. Ueber hölzerne oder mit einem eisernen Oberbau versehene Brücken darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden. Leichtes Fuhrwerk und einzelne Reiter dürfen jedoch Brücken mit eisernem Oberbau im Trabe überschreiten, wenn dies seitens der Wegpolizeibehörde gestattet ist.

Brücken mit eisernem Oberbau dürfen geschlossene Trupps von Personen nur ohne Tritt und ohne Musik und Trommelschlag passieren.

§ 31. Der Führer eines Fuhrwerks darf während der Fahrt auf öffentlichen Wegen weder schlafen, noch betrunken sein. Er darf während der Fahrt die Fahrleine nicht aus der Hand lassen, muß entweder auf dem Fuhrwerk selbst seinen Platz nehmen oder auf einem der Zugtiere reiten oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann unter dauernder Aufsicht halten.

Beim Halten darf der Führer sich von dem Gespann nicht über 5 Schritt entfernen, ohne die Zugtiere auf einer Seite — bei Zwei- und Mehrspannern auf der Deichselseite — abzustützen oder die Aufsicht über das Gespann einer andern, zuverlässigen Person übertragen zu haben.

Personen, die des Fahrens unfähig sind, sowie solchen unter 14 Jahren darf die Leitung oder Beaufsichtigung eines Fuhrwerks nicht anvertraut werden.

§ 32. Fuhrwerke dürfen nicht an solchen Stellen stehen bleiben, an denen sie das Vorbeifahren anderer hindern, besonders in Hohlwegen.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde ist es verboten, unbemannte Fuhrwerke während der Nachtzeit (§ 23 Abs. 5) auf öffentlichen Wegen stehen zu lassen.

§ 33. Die nachgeordneten Behörden können für den Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie hinsichtlich einzelner Begegnungen über die zulässige Geschwindigkeit der Fuhrwerke und Reiter und die Belastung polizeiliche Anordnungen erlassen.

§ 34. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 35. Neben dem Wagenführer ist der Eigentümer des Fuhrwerks oder des Gespannes bezw. dessen Stellvertreter verantwortlich, wenn er es schuldhafterweise unterlassen hat, dem Führer die vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

§ 36. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1913 in Kraft.

§ 37. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung betreffend den Verkehr auf Kunststraßen vom 17. März 1839 (G. S. S. 80), die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsorder betreffend Chausseegeldtarif und Chausseepolizei vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839 betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen und der Kabinettsorder vom 12. April 1840 betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839, vom 20. Juni 1887 (G. S. Bl. S. 301) entgegenstehen. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten die Vorschriften dieser Polizeiverordnung in dem in § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (B. G. Bl. S. 389) vorgesehenen Umfang.

§ 38. Unberührt bleiben:

1. Die Ober-Präsidial-Polizeiverordnung betreffend den Radfahrverkehr vom 30. Juni 1908, Posener Amtsblatt 1908 S. 426, Bromberger Amtsblatt 1908 S. 237,
2. die Ober-Präsidial-Polizeiverordnung betreffend die Beförderung von Dampfplügen auf Chausseen, Posener Amtsblatt 1909 S. 194, Bromberger Amtsblatt 1909 S. 115.

Es sind durch die Polizeiverordnung vom heutigen Tage erlet:

a) im Regierungsbezirk Bromberg die Polizeiverordnungen:

1. vom 1. Dezember 1841 Amtsblatt S. 977 gegen das Schleppen von Bauholz auf öffentlichen Wegen,
2. vom 21. Oktober 1862 Amtsblatt S. 286 über das Ausweichen vor marschierenden Militärabteilungen,
3. vom 1. März 1873 Amtsblatt S. 58 betreffend das Pflügen an öffentlichen Wegen und Gräben,
4. vom 17. Mai 1888 Amtsblatt S. 195 über die Benutzung von Brücken mit eisernem Ueberbau,
5. vom 24. Juni 1901 Amtsblatt S. 262 über die Pflichten der Fuhrwerksführer,
6. vom 25. November 1902 Amtsblatt S. 442 über die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen,
7. vom 10. Mai 1904 Amtsblatt S. 191 über das Ladungsgewicht von Fuhrwerken mit unteilbaren Lasten,
8. vom 30. Oktober 1907 Amtsblatt S. 390 über die Bezeichnung von Fuhrwerken,

b) im Regierungsbezirk Posen die Polizeiverordnungen:

1. vom 24. August 1835 Amtsblatt S. 449 über das schnelle Fahren und Reiten,
2. vom 26. Januar 1842 Amtsblatt S. 46 über das Ausweichen auf öffentlichen Straßen,
3. vom 12. Dezember 1855 Amtsblatt S. 477 über den Transport von Langholz auf Schlitten,
4. vom 12. Dezember 1861 Amtsblatt S. 254 über die Befestigung von Bäumen und Begleitern,
5. vom 4. Juni 1869 S. 22—37 Amtsblattbeilage zu Nr. 27 über die Regelung des Wegebaues und des Wegeverkehrs,
6. vom 18. Oktober 1872 Amtsblatt S. 356 über das Tragen von Senken,
7. vom 6. Juli 1888 Amtsblatt S. 272 über das Passieren von Brücken mit eisernem Oberbau,
8. vom 5. Oktober 1888 Amtsblatt S. 389 über den Wegeverkehr,
9. vom 10. April 1898 Amtsblatt S. 276 über den Verkehr von Fuhrwerk mit unteilbaren Lasten,
10. vom 2. Februar 1899 Amtsblatt S. 75 über das Vorbeifahren von Militärabteilungen,
11. vom 27. Mai 1901 Amtsblatt S. 281, betreffend Kennzeichnung von Fuhrwerken,
12. vom 17. Juli 1901 Amtsblatt S. 377 über die Pflichten der Wagenführer,
13. vom 30. September 1901 Amtsblatt S. 511 betreffend Verwendung der Signalbrennvorrichtung,
14. vom 17. Dezember 1901 Amtsblatt S. 637 über den Wegeverkehr,
15. vom 9. Februar 1906 Amtsblatt S. 69 über die Beleuchtung von Fuhrwerken.

Posen, den 3. Dezember 1912.
Der Ober-Präsident.
Schwartzkopff.

Die Landwirtschaft bedarf der Arbeitskräfte. Nicht nur riegsbedürftige, sondern auch Hilfsdienstpflichtige sollen ihr weitem Umfang überwiegen werden. Jede Hand mehr wertvoll. Sache der Landwirte aber ist es, diese zum ei bisher ungenutzten, zum Teil durch die für das Vaterland littenen Verletzungen im Gebrauch ihrer Glieder beeinträch-igten Kräfte vor Unfällen im landwirtschaftlichen Betriebe schützen.

Dazu bedarf es sorgfältiger Befolgung der Unfallver- tungsvorschriften. Darüber hinaus muß aber dafür ge- gt werden, daß solche Personen nicht an besonders ge- rlichen Stellen, zum Beispiel solchen, die nur auf Reilen itern erreicht werden können oder an gefährlichen Ma- inen, zum Beispiel beim Einlegen in Häckselmaschinen d mit Arbeiten, denen sie nicht gewachsen sind, oder für : ihnen die notwendigen Vorkenntnisse fehlen, zum Bei- el beim Fuhrwerk, beschäftigt werden. Jede Hand mehr ostbar. Deshalb muß der, welcher sie bietet, vor Un- en behütet werden.

Bissa, den 25. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Kardorff, Landrat.

Es ist in letzter Zeit wiederholt die Beobachtung gemacht den, daß Düngemittelfirmen versuchen, mit Landwirten isgeschäfte der Art zu machen, daß die Lieferung von stoff von der Hergabe von Hafer, Gerste, Hülsenfrüchten r anderen landw. Produkten abhängig gemacht wird. Diese Produkte werden dadurch der allgemeinen Be- schaftung entzogen und dieses Verfahren ist deshalb ver- n worden.

Ich bin angewiesen, in mir bekannt werdenden Fällen agstens einzuschreiten und ich habe die Befugnis, die der- gen Abmachungen zu Grunde liegende Produkten ohne teres beschlagnahmen zu lassen.

Im allgemeinen Interesse liegt es, wenn die Herren wirtte mir jedes derartige Angebot melden und sich auf je nicht erlaubte Geschäfte keinesfalls einlassen.

Bissa, den 27. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Den Herren Landwirten des Kreises teile ich mit, daß alle des Bedürfnisses auch Stadtkinder zur Bekämpfung Unkrautes herangezogen werden können.

Die Hauptlehrer bzw. die alleinstehenden Lehrer sind chigt, Schulkinder zu landwirtschaftlichen Arbeiten für Woche, Ortschulinspektoren für vier Wochen zu be- n. Weiter gehender Urlaub wird vom Kreisschul- ektor bewilligt. Ich stelle anheim, gegebenenfalls sich an betreffenden Herren zu wenden.

Bissa, den 27. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Radfahrerlaubnis.

Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Be- ung eines Fahrrades werden vom 1. Mai 1917 ab nicht : durch die Zivilsektion des stellvertretenden General- andos V. U.-R. Posen, sondern hier entschieden werden. Nur für die Anträge von Militärbehörden und für Vor- ingen gegen ergangene ablehnende Bescheide des Gene- mandos behält sich dieses auch weiterhin die Entschei- vor. Bessere sind wie bisher durch Vermittlung der ebehörden bzw. der Polizeiverwaltungen unter Beifügung rüheren Vorgänge dem Generalkommando vorzulegen. Die Einreichung der Gesuche hat Reis durch Vermitt- der zuständigen Polizeibehörde zu erfolgen, die sie be- hten wird. Die Fahrradkarten sind den Gesuchen bei- en.

Bissa, den 24. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Genehmigung zum Ankauf von Saatkartoffeln ist i bei den Magistraten und den Herren Distriktskommissaren usfügen.

Bissa, den 25. April 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter dem Mastvieh- und Rindbestande des Dominiums regyn ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Storchneß, den 25. April 1917.

Der Königliche-Distriktskommissar.
J. B. Brandt.

1. Die im Verlage der „Preussischen Verlagsanstalt“ zu Berlin erschienenen „Vorträge beim Belehrungskursus 1916 über die militärische Vorbildung der Jugend“ geben einen zusammenfassenden Überblick über die Ziele und Aufgaben dieser Bestrebungen. Das Kriegsministerium empfiehlt deshalb allen Leitern und Führern der Jugendabteilungen die Anschaffung dieser Vorträge, deren Preis 1,50 M. ist, besonders aber den Vereinen und Organisationen, die ihre Jugend- abteilungen der Aufsicht des stellvertretenden Generalkom- mandos und des militärischen Vertrauensmannes — Kreis- jugendpfleger Jaensch — unterstellt haben oder noch unter- stellen wollen.

2. Ueber die Einwirkung des Krieges auf die Unterrichts- erteilung in den Volksschulen nach dem Stande vom 1. Mai 1917 ist bestimmt bis zum 2. Mai d. Js. zu berichten. Siehe Kreisblatt Nr. 98 vom 6. 12. 16.

Bissa, den 27. April 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneß.

Nichtamtlicher Teil.

* Die Kartoffelbestellung. Das Landratsamt bittet uns, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die den Landwirten in diesem Jahre für die Kartoffelbestellung zur Verfügung stehende Menge an Saatgut sich nach den vorjährigen An- baufläche berechnet. Es dürfen nach den neuesten Anord- nungen der Reichskartoffelstelle für jeden Morgen der vor- jährigen Anbaufläche in diesem Jahre 8 Zentner Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Ein Landwirt, der im vorigen Jahre z. B. 10 Morgen mit Kartoffeln bestellt hat, darf mithin in diesem Jahre nur 80 Zentner Kartoffeln zur An- saat verwenden. Dem Landwirt bleibt es überlassen, zu bestimmen, welche Fläche er mit dem ihm frei gelassenen Saatgut bestellen will.

* Kriegsgefangenenhilfe Posen-Oberpräsidium. Die Kriegsgefangenenhilfe sieht sich veranlaßt, allen beteiligten Kreisen bekanntzugeben, daß jedem Pakete an Kriegsgefangene, dessen Beförderung durch die Kriegsgefangenenhilfe gewünscht wird, der nötige Verpackungsmaterial bezulegen ist, da es bekannt sein dürfte, daß es bei den jetzigen Verhältnissen ausgeschlossen ist, Verpackungsmaterial anderweitig zu beschaffen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich mit Rücksicht auf die augenblicklichen Zustände in Rußland empfiehlt, von Paketenbeförderungen an Kriegsgefangene möglichst abzusehen, da auf eine geregelte Postverbindung mit den Gefangenen nicht zu rechnen sein wird, die Pakete also in noch weit höherem Maße als bisher Diebstahl und Unter- schlagung ausgesetzt sein werden. Auch empfiehlt es sich für die nächste Zeit, nach Rußland nur geringe Geldunter- stütungen zu senden und zwar auf den verschiedenen bekannten Wegen (über Stockholm, die Oberpostkontrolle Bern-Schweiz und die Deutsche Bank, Berlin). Von Gel- sendungen an Kriegsgefangene in Sibirien durch die „Hilfs- ation für deutsche und österreichisch-ungarische Gefangene in Sibirien“, in Tientsin, die trotz des Abbruchs der diplo- matischen Beziehungen mit China von der chinesischen Regie- rung amtlich als solche gestattet wurde, sollte gegebenenfalls aus den oben angegebenen Gründen abgesehen werden.

Ferner wird noch bekanntgegeben, daß die Sprechstunden der Kriegsgefangenenhilfe von jetzt an folgende sind: von 10 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr vormittags und von 4 $\frac{1}{2}$ —6 Uhr nachmittags (außer Sonnabends).

* Vorsicht bei Zahlung von Papiergeld. Während das Metallgeld der Uebertragung von Krankheitsstoffen wenig oder gar nicht Vorstoß leistet, ist das jetzt so zahlreiche, oft schmutzige und abgegriffene Papiergeld der Träger zahlreicher Krankheitsstoffe. Die Postverwaltung hat Gelegenheit ge- nommen, ihre Beamten auf diesen Umstand hinzuweisen und vor dem Befahren der Finger an den Lippen, bei Zahlung der Papiercheine, zu warnen. Häufiges Händewaschen wird als Vorsichtsmaßnahme dringend empfohlen.

Fraustadt. In der städtischen höheren Mädchenschule fand am Mittwoch die feierliche Einführung der neuen Leiterin der Anstalt, Frau Oberlehrer Gertrud Manthey, bisher am Ober-lyzeum zu Stade in Hannover, statt. — Ritterguts- besitzer Matias Szumski hat sein Rittergut Groß-Lissen, 1856 Morgen, an den Landwirt Batowski aus Posen verkauft. Als Kaufpreis werden 720 000 M. genannt.

Breschen. Dienstag früh 4 Uhr stürzte infolge des Sturmes die Giebelwand des Hofhauses Mittelstraße 20 ein. Hierauf senkte sich der Kubboden in dem ersten Stock von einer mehrköpfigen Arbeiterfamilie bewohnten Zimmers, und die Bewohner wie sämtliche Einrichtungsgegenstände glitten hinab auf den Hof. Menschenverluste sind nicht zu beklagen, doch erlitten die Bewohner einige Hautabschürfungen und Quetschungen.

Bei dem **Laßwitzer Darlehnskassenverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Laßwitz ist im Genossenschaftsregister eingetragen worden, daß **Rudolf Hampel** aus dem Vorstande ausgeschieden und **Paul Handke** an seine Stelle gewählt worden ist.

Lissa i. P., den 13. April 1917.
Königliches Amtsgericht.

20

KARTEN

enthält
der soeben erschienene

Grosse Kriegs-Atlas 1917

Preis
2
Mark

Zu beziehen durch:
„Lissaer Anzeiger“
Schlossstrasse 20.

**Fertige
Ochsfengeschnitten
eiserne, ledergepolsterte
Nackenjoche,
hölzerne, ledergepolsterte
Stirnjoche,
hölzerne, beschlagene
Nackenjoche**
empfiehlt
Alfred Strecker.

 **Eine hochtragende
Ruh
und
eine hochtragende
Halben**

stehen zum baldigen Verkauf.
**Raduchowo bei Storchneß.
Hoffmann.**

Runkelrübensamen
in verschiedenen Gattungen
empfiehlt
Laske & Land.

Briefmarken
auch Sammlung, zu kaufen gesucht.
Angebote unter G. R. an den
„Lissaer Anzeiger“ erbeten.

Handels- und Gewerbeschule Lissa i. P.

Die Wiedereröffnung der Handelsschule findet am
1. Mai 1917 statt. Auskunft und Anmeldungen
Kaiser-Friedrich-Straße 66^I.

Das Kuratorium der Handels- und Gewerbeschule

Senft's Privat-Handelsschule

Kaiser-Wilhelm-Straße 34. **Lissa i. P.** Fernsprecher 178
Ich gebe hiermit bekannt, daß vom 1. Mai d. Js. ab an
meiner Schule auch

polnische Handelslehrkurse

in gesonderter Abteilung (am Tage und Abend) abgehalten werden.
Lehrfächer sind: Polnisch, Buchführung, Wechsellehre, Korrespondenz, Waren-
kunde, Handelsrecht. Hierfür ist eine tüchtige nationale Lehrkraft mit
Handelshochschulbildung gewonnen. Näheres durch **Senft, Dir.**

Pädagogium Posen.

(Dir. Heimanns Vorbereitungsanstalt) für Einj.-Freiw., Pri-
maner-, Lehramts- und Abiturprüfungen sowie zum Eintritt in jede Klasse
d. höh. Schule. Im legt. Semester 88 Einjährige. Bes. Kurse z. schneller
Ablegung d. Maturprüfung. Pensionat des Direktors. Prospekt nebst Re-
ferenzliste franko durch das Sekretariat.

Drucksachen jeder Art

für Handel und Gewerbe,
für Vereine und Private,
in moderner, gefälliger Ausführung
fertigt schnell und sauber an die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schloßstraße 20.



Nähmaschinen

rein deutsche Fabrikate
mit langjähriger Garantie
offeriere zu günstigen Preisen.

Nehme alte Nähmaschinen mit
in Zahlung.

Otto Zoeke, Mechanikermeister,
Bismarckstraße 8.

Wer eine Singer-Nähmaschine kauft, unterstützt England.

Sämtliche landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte

empfiehlt vom Lager

W. Horowski, Maschinenhandlung.
Kaiser-Friedrich-Straße 86. Telephon 202.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.